



UNIQA Insurance Group AG

24. ordentliche Hauptversammlung vom 06. Juni 2023

Gemeinsame Beschlussvorschläge des Vorstands und des Aufsichtsrats

(mit Ausnahme von Tagesordnungspunkt 4. und Tagesordnungspunkt 8., zu welchen ausschließlich der Aufsichtsrat Beschlussvorschläge unterbreitet)

1. Tagesordnungspunkt 1

Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses und des Konzernabschlusses von UNIQA Insurance Group AG zum 31.12.2022, des Lageberichts und des Konzernlageberichts des Vorstands, des konsolidierten Corporate Governance-Berichts und des gesonderten konsolidierten nichtfinanziellen Berichts des Vorstands, sowie des Vorschlags des Vorstands für die Gewinnverwendung mit dem Bericht des Aufsichtsrats gemäß § 96 AktG je für das Geschäftsjahr 2022.

Kein Antrag und keine Beschlussfassung zu diesem Tagesordnungspunkt.

2. Tagesordnungspunkt 2

Beschlussfassung über die Verwendung des im Jahresabschluss der Gesellschaft zum 31.12.2022 ausgewiesenen Bilanzgewinns.

Der Vorstand und der Aufsichtsrat der Gesellschaft schlagen gemäß § 108 Absatz 1 AktG vor, dass die Hauptversammlung folgenden Beschluss fasse:

„Der Bilanzgewinn des Jahres 2022 in Höhe von EUR 171.804.370,90 wird wie folgt verwendet: Ausschüttung einer Dividende von 55 Cent auf jede der dividendenberechtigten Stückaktien (309.000.000 zum 31. Dezember 2022 ausgegebene Stückaktien abzüglich am Tag der Beschlussfassung von der Gesellschaft unmittelbar gehaltener eigener Aktien) im anteiligen Wert zum Grundkapital von je 1,00 Euro. Der verbleibende Betrag soll auf neue Rechnung vorgetragen werden.“

3. Tagesordnungspunkt 3

Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Vorstands und der Mitglieder des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2022.

Der Vorstand und der Aufsichtsrat der Gesellschaft schlagen gemäß § 108 Absatz 1 AktG vor, dass die Hauptversammlung folgenden Beschluss fasse:

„Den Mitgliedern des Vorstands der Gesellschaft (im Geschäftsjahr 2022) wird für das Geschäftsjahr 2022 die Entlastung erteilt.“

Der Vorstand und der Aufsichtsrat der Gesellschaft schlagen gemäß § 108 Absatz 1 AktG ferner vor, dass die Hauptversammlung folgenden Beschluss fasse:

„Den Mitgliedern des Aufsichtsrats der Gesellschaft (im Geschäftsjahr 2022) wird für das Geschäftsjahr 2022 die Entlastung erteilt.“

4. Tagesordnungspunkt 4

Wahl des Abschlussprüfers und des Konzernabschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2024.

Der Prüfungsausschuss des Aufsichtsrats hat dem Gesamtaufsichtsrat vorgeschlagen, PwC Wirtschaftsprüfung GmbH zum Abschlussprüfer des Jahresabschlusses und des Konzernabschlusses je zum 31.12.2024 zu wählen. Die in § 270 UGB und in Regel 80 des Corporate Governance Kodex angeführten Informationen hat der vorgeschlagene Abschlussprüfer erteilt, nämlich eine Bestätigung über das Nichtvorliegen von Ausschlussgründen, eine nach Leistungskategorien gegliederte Aufstellung über das für das vorangegangene Geschäftsjahr von der Gesellschaft erhaltene Entgelt, seine Einbeziehung in das durch das Abschlussprüfer-Aufsichtsgesetz eingerichtete System der externen Qualitätssicherung (einschließlich der aufrechten Registrierung im öffentlichen Register der Abschlussprüferaufsichtsbehörde), die Darlegung und Dokumentation aller Umstände, welche die Besorgnis einer Befangenheit oder Ausgeschlossenheit begründen könnten – solche liegen nicht vor –, sowie jener getroffenen Schutzmaßnahmen, um eine unabhängige und unbefangene Prüfung sicherzustellen.

Der Aufsichtsrat der Gesellschaft schlägt aufgrund des Vorschlags des Prüfungsausschusses des Aufsichtsrats gemäß § 108 Absatz 1 AktG vor, dass die Hauptversammlung folgenden Beschluss fasse:

„PwC Wirtschaftsprüfung GmbH wird zum Abschlussprüfer des Jahresabschlusses und des Konzernabschlusses je zum 31.12.2024 gewählt.“

5. Tagesordnungspunkt 5

Beschlussfassung über den Vergütungsbericht für die Bezüge des Vorstands und des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2022.

Der Vorstand und der Aufsichtsrat einer börsennotierten Gesellschaft haben einen klaren und verständlichen Vergütungsbericht für die Bezüge der Vorstandsmitglieder und der Aufsichtsratsmitglieder gemäß § 78c AktG und § 98a AktG zu erstellen.

Der Vergütungsbericht für das letzte Geschäftsjahr ist der Hauptversammlung zur Abstimmung vorzulegen. Die Abstimmung hat empfehlenden Charakter. Der Beschluss ist nicht anfechtbar (§ 78d Abs 1 AktG).

Der Vorstand und der Aufsichtsrat der Gesellschaft haben jeweils am 12.04.2023 den Vergütungsbericht für das Geschäftsjahr 2022 beschlossen. Der Vergütungsbericht ist auf der im Firmenbuch eingetragenen Internetseite der Gesellschaft zugänglich gemacht

worden (und liegt diesem Beschlussvorschlag bei).

Der Vorstand und der Aufsichtsrat der Gesellschaft schlagen gemäß § 108 Absatz 1 AktG vor, dass die Hauptversammlung folgenden Beschluss fasse:

„Der Vergütungsbericht für die Bezüge des Vorstands und des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2022, wie dieser diesem Beschlussvorschlag als Anlage 1 angeschlossen (und auf der im Firmenbuch eingetragenen Internetseite zugänglich gemacht) ist, wird beschlossen.“

6. Tagesordnungspunkt 6

Beschlussfassung über Taggelder und Vergütungen an die Mitglieder des Aufsichtsrats.

Der Vorstand und der Aufsichtsrat der Gesellschaft schlagen gemäß § 108 Absatz 1 AktG vor, dass die Hauptversammlung folgenden Beschluss fasse:

„Die Vergütung der Mitglieder des Aufsichtsrats wird für das Geschäftsjahr 2022 mit EUR 1.151.667,00 insgesamt festgelegt, wobei die Aufteilung auf die einzelnen Mitglieder des Aufsichtsrats der Beschlussfassung des Aufsichtsrats vorbehalten wird. Die Taggelder für Mitglieder des Aufsichtsrats werden mit EUR 1.000,00 je Sitzungstag des Aufsichtsrats und je teilnehmendem Mitglied des Aufsichtsrats festgelegt.“

7. Tagesordnungspunkt 7

Beschlussfassung über die Erneuerung der Ermächtigung des Vorstands, mit Zustimmung des Aufsichtsrats eigene Aktien gemäß § 65 Absatz 1 Ziffer 8, Absatz 1a und Absatz 1b AktG zu erwerben, wobei die Gesellschaft – zusammen mit anderen eigenen Aktien, welche die Gesellschaft bereits erworben hat und noch besitzt (und die auf die gemäß § 65 Absatz 2 AktG vorgegebene Höchstanzahl eigener Aktien anzurechnen sind) – eigene Aktien höchstens im Ausmaß von bis zu 10 % des Grundkapitals, und zwar auch unter wiederholter Ausnutzung der 10 % Grenze, sowohl über die Börse als auch außerbörslich auch unter Ausschluss des quotenmäßigen Andienungsrechts der Aktionäre erwerben darf, wobei die Ermächtigung von einschließlich 06.06.2023 bis einschließlich 06.12.2025, also für 30 Monate, gilt und eigene Aktien gemäß dieser Ermächtigung zu einem Gegenwert von mindestens EUR 1,00 und höchstens EUR 15,00 je Stückaktie erworben werden dürfen. Die Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien umfasst auch den Erwerb von Aktien der Gesellschaft durch Tochterunternehmen der Gesellschaft (§ 66 AktG).

Die eigenen Aktien der Gesellschaft können mit Zustimmung des Aufsichtsrats innerhalb von fünf Jahren ab Erteilung der Ermächtigung auf andere Weise als über die Börse oder durch öffentliches Angebot veräußert werden, nämlich (i) zum Zweck der Durchführung eines Programms für Mitarbeiterbeteiligung einschließlich von Mitgliedern des Vorstands und/oder leitenden Angestellten oder ausschließlich für Mitglieder des Vorstands und/oder leitende Angestellte oder eines Aktienoptionsplans für Mitarbeiter einschließlich von Mitgliedern des Vorstands und/oder leitenden Angestellten oder ausschließlich für Mitglieder des Vorstands und/oder leitende Angestellte jeweils der Gesellschaft und gegebenenfalls von mit ihr verbundenen Unternehmen, einschließlich, soweit anwendbar, auch durch Übertragung an eine Mitarbeiterbeteiligungsstiftung im

Sinn des § 4d Absatz 4 EStG, oder (ii) als Gegenleistung beim Erwerb von Unternehmen, Betrieben, Teilbetrieben oder Anteilen an einer oder mehreren Gesellschaften im In- oder Ausland oder (iii) zur Bedienung einer Mehrzuteilungsoption (Greenshoe) oder (iv) zum Ausgleich von Spitzenbeträgen.

Der Vorstand wird ermächtigt, ohne weitere Befassung der Hauptversammlung mit Zustimmung des Aufsichtsrats erworbene eigene Aktien der Gesellschaft einzuziehen, und der Aufsichtsrat wird ermächtigt, Änderungen der Satzung, die sich durch die Einziehung von Aktien ergeben, zu beschließen.

Der Vorstand und der Aufsichtsrat der Gesellschaft schlagen im Hinblick auf die am 30.05.2023 abgelaufene Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien unter Hinweis auf den auf der Internetseite der Gesellschaft veröffentlichten Bericht des Vorstands gemäß § 65 Absatz 1b AktG iVm § 170 Absatz 2 AktG und § 153 Absatz 4 AktG gemäß § 108 Absatz 1 AktG vor, dass die Hauptversammlung folgenden Beschluss fasse:

„Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats eigene Aktien gemäß § 65 Absatz 1 Ziffer 8, Absatz 1a und Absatz 1b AktG zu erwerben, wobei die Gesellschaft – zusammen mit anderen eigenen Aktien, welche die Gesellschaft bereits erworben hat und noch besitzt (und die auf die gemäß § 65 Absatz 2 AktG vorgegebene Höchstanzahl eigener Aktien anzurechnen sind) – eigene Aktien höchstens im Ausmaß von bis zu 10 % des Grundkapitals, und zwar auch unter wiederholter Ausnutzung der 10 % Grenze, sowohl über die Börse als auch außerbörslich auch unter Ausschluss des quotenmäßigen Andienungsrechts der Aktionäre erwerben darf, wobei die Ermächtigung von einschließlich 06.06.2023 bis einschließlich 06.12.2025, also für 30 Monate, gilt und eigene Aktien gemäß dieser Ermächtigung zu einem Gegenwert von mindestens EUR 1,00 und höchstens EUR 15,00 je Stückaktie erworben werden dürfen. Die Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien umfasst auch den Erwerb von Aktien der Gesellschaft durch Tochterunternehmen der Gesellschaft (§ 66 AktG). Die eigenen Aktien der Gesellschaft können mit Zustimmung des Aufsichtsrats innerhalb von fünf Jahren ab Erteilung der Ermächtigung auf andere Weise als über die Börse oder durch öffentliches Angebot veräußert werden, nämlich (i) zum Zweck der Durchführung eines Programms für Mitarbeiterbeteiligung einschließlich von Mitgliedern des Vorstands und/oder leitenden Angestellten oder ausschließlich für Mitglieder des Vorstands und/oder leitende Angestellte oder eines Aktienoptionsplans für Mitarbeiter einschließlich von Mitgliedern des Vorstands und/oder leitenden Angestellten oder ausschließlich für Mitglieder des Vorstands und/oder leitende Angestellte jeweils der Gesellschaft und gegebenenfalls von mit ihr verbundenen Unternehmen, einschließlich, soweit anwendbar, auch durch Übertragung an eine Mitarbeiterbeteiligungsstiftung im Sinn des § 4d Absatz 4 EStG, oder (ii) als Gegenleistung beim Erwerb von Unternehmen, Betrieben, Teilbetrieben oder Anteilen an einer oder mehreren Gesellschaften im In- oder Ausland oder (iii) zur Bedienung einer Mehrzuteilungsoption (Greenshoe) oder (iv) zum Ausgleich von Spitzenbeträgen.

Der Vorstand wird ermächtigt, ohne weitere Befassung der Hauptversammlung mit Zustimmung des Aufsichtsrats erworbene eigene Aktien der Gesellschaft einzuziehen, und der Aufsichtsrat wird ermächtigt, Änderungen der Satzung, die sich durch die Einziehung von Aktien ergeben, zu beschließen.“

8. Tagesordnungspunkt 8

Wahl von zehn Mitgliedern des Aufsichtsrats.

Die Aufsichtsratsmandate aller von der Hauptversammlung gewählten Mitglieder des Aufsichtsrats laufen mit Beendigung der 24. ordentlichen Hauptversammlung vom 06.06.2023 aufgrund Endes der Funktionsperiode, für welche diese von der Hauptversammlung gewählt wurden, ab.

Der Aufsichtsrat besteht gegenwärtig aus zehn von der Hauptversammlung gewählten Mitgliedern und soll weiter aus zehn von der Hauptversammlung gewählten Mitgliedern bestehen. Aufgrund des Ablaufs der Funktionsperiode aller gegenwärtig von der Hauptversammlung gewählten Mitglieder des Aufsichtsrats sind zehn Mitglieder des Aufsichtsrats zu wählen, um die Anzahl von zehn von der Hauptversammlung gewählten Mitgliedern wieder zu erreichen.

Gemäß § 86 Absatz 7 AktG setzt sich der Aufsichtsrat in börsennotierten Gesellschaften zu mindestens 30% aus Frauen und zu mindestens 30% aus Männern zusammen, sofern der Aufsichtsrat aus mindestens sechs Kapitalvertreter:innen und die Belegschaft zu mindestens 20% aus Arbeitnehmerinnen beziehungsweise Arbeitnehmern besteht. Diese Voraussetzungen treffen auf UNIQA Insurance Group AG zu. Dem Aufsichtsrat von UNIQA Insurance Group AG haben nach gegenwärtiger und vorgeschlagener Zusammensetzung mindestens fünf Frauen und mindestens fünf Männer (berechnet von der Gesamtanzahl von 15 Aufsichtsratsmitgliedern, d.h. zehn Kapitalvertreter:innen und fünf Arbeitnehmervertreter:innen zusammengerechnet) anzugehören, um das Mindestanteilsgebot gemäß § 86 Absatz 7 AktG zu erfüllen. Der Mindestanteil von Frauen und Männern im Aufsichtsrat ist für diese Wahl vom Aufsichtsrat in seiner Gesamtheit zu erfüllen. Ein Widerspruch zur Gesamterfüllung gemäß § 87 Absatz 9 AktG wurde nicht erhoben. Gegenwärtig ist das Mindestanteilsgebot erfüllt; der Aufsichtsrat der Gesellschaft besteht in seiner Gesamtheit aus fünf Frauen und zehn Männern. Der Wahlvorschlag für zehn Mitglieder des Aufsichtsrats in der 24. ordentlichen Hauptversammlung wird drei Frauen und sieben Männer enthalten; die Zusammensetzung der Frauen und Männer, die als Arbeitnehmervertreter:innen in den Aufsichtsrat entsandt worden sind, ändert sich nicht. Im Fall der Wahl der vorgeschlagenen Personen zu Mitgliedern des Aufsichtsrats würde der Aufsichtsrat von UNIQA Insurance Group AG in seiner Gesamtheit aus fünf Frauen und zehn Männern und somit zu mindestens 30% aus Frauen und Männern bestehen.

Der Wahlvorschlag des Aufsichtsrats wird auf Grundlage der Anforderungen des Corporate Governance Kodex abgegeben. Die Grundsätze gemäß § 87 Absatz 2a AktG, nämlich insbesondere fachliche und persönliche Qualifikation, fachlich ausgewogene Zusammensetzung des Aufsichtsrats, Diversität, Internationalität und keine Verurteilung wegen gerichtlich strafbarer Handlungen, wurden beachtet.

Von sämtlichen zur Wahl vorgeschlagenen Personen (siehe unten) wurden die Erklärungen gemäß § 87 Absatz 2 AktG abgegeben, nämlich betreffend fachliche Qualifikation, berufliche oder vergleichbare Funktionen sowie dass keine Umstände vorliegen, die die Besorgnis einer Befangenheit begründen könnten. Eine entsprechende Veröffentlichung der Erklärung gemäß § 87 Absatz 2 AktG, auf die hiermit verwiesen wird, ist auf der Internetseite der Gesellschaft erfolgt und überdies diesem Beschlussvorschlag (Wahlvorschlag) als Anlage ./2 angeschlossen.

Darüber hinaus haben die Kandidat:innen die Kenntnis der Regelungen des Börsengesetzes, der Marktmissbrauchsverordnung (Verordnung (EU) Nr. 596/2014) und der internen Policy zur Prävention von Marktmissbrauch bestätigt und erklärt, den von der Gesellschaft anerkannten Grundsätzen des Corporate Governance Kodex entsprechen zu wollen. Im Sinne der vom Aufsichtsrat festgelegten Kriterien der Unabhängigkeit haben die vorgeschlagenen Personen erklärt, unabhängig zu sein. Frau Dipl.-Wirtsch.-Ing. Anna Maria D'Hulster und Frau Ass.iur. Jutta Kath erfüllen die Kriterien gemäß Regel 54 des Corporate Governance Kodex für Gesellschaften mit einem Streubesitz von mehr als 20 Prozent. Auf die auf der Internetseite der Gesellschaft bekannt gemachten Lebensläufe der vorgeschlagenen Personen wird verwiesen.

Die Hauptversammlung ist bei der Wahl in nachstehender Weise an den Wahlvorschlag gebunden. Vorschläge des Aufsichtsrats zur Wahl eines Aufsichtsratsmitglieds samt der Erklärung gemäß § 87 Absatz 2 AktG für jede vorgeschlagene Person müssen spätestens am 21. Tag vor der Hauptversammlung, dh spätestens am 16.05.2023, auf der Internetseite der Gesellschaft zugänglich gemacht werden. Wahlvorschläge von Aktionären gemäß § 110 AktG, welche der Gesellschaft in Textform spätestens am 25.05.2023 samt den Erklärungen gemäß § 87 Absatz 2 AktG für jede vorgeschlagene Person zugehen müssen, sind spätestens zwei Werktage nach Zugang auf der Internetseite der Gesellschaft zugänglich zu machen (mit den in § 110 Absatz 4 AktG genannten Ausnahmen). Gemäß § 87 Absatz 6 AktG sind Vorschläge zur Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern samt den Erklärungen gemäß § 87 Absatz 2 AktG für jede vorgeschlagene Person jedenfalls spätestens am fünften Werktag vor der Hauptversammlung auf der Internetseite der Gesellschaft zugänglich zu machen, widrigenfalls die betreffende(n) Person(en) nicht in die Abstimmung einbezogen werden darf (dürfen). Hinsichtlich der Einzelheiten und Voraussetzungen für die Berücksichtigung von Wahlvorschlägen von Aktionär:innen gemäß § 110 AktG wird auf die Einladung zur 24. ordentlichen Hauptversammlung (Hinweis auf die Rechte der Aktionäre (§ 106 Ziffer 5 AktG)) und auf die Unterlage Weitergehende Informationen zu den Aktionärsrechten gemäß §§ 109, 110, 118 und 119 AktG verwiesen.

Der Aufsichtsrat der Gesellschaft schlägt gemäß § 108 Absatz 1 und Absatz 2 AktG sowie unter Bedachtnahme auf § 86 Absatz 7 und Absatz 9 AktG und § 87 Absatz 2 und Absatz 2a AktG vor, dass die Hauptversammlung folgenden Beschluss fasse:

„Die folgenden Personen werden in nachstehender Reihung zu Mitgliedern des Aufsichtsrats gewählt:

Dipl.-Wirtsch.-Ing. Anna Maria D'Hulster

Ass.iur. Jutta Kath

Mag. Marie-Valerie Brunner

Dr. Markus Andréewitch

Mag. Klaus Buchleitner

Dr. Elgar Fleisch

Dr. Burkhard Gantenbein

Dr. Rudolf Könighofer

Dr. Christian Kuhn

Dr. Johann Strobl

Die Wahl gilt mit Wirkung ab Beendigung der 24. ordentlichen Hauptversammlung für eine Funktionsperiode bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die zur Beschlussfassung über die Entlastung für das Geschäftsjahr 2026 stattfindet. Dies nach

Maßgabe der satzungsmäßigen Altersgrenze. Die bisherige Anzahl von zehn von der Hauptversammlung der Gesellschaft gewählten Mitgliedern des Aufsichtsrats soll unverändert bleiben.“

Anlagen

Anlage ./1 zu TOP 5: Vergütungsbericht für die Bezüge des Vorstands und des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2022

Anlage ./2 zu TOP 8: Erklärungen der zur Wahl in den Aufsichtsrat vorgeschlagenen Personen gemäß § 87 Absatz 2 AktG